



BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 175/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 302 51 672.7

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 17. Juli 2006 durch ...

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin wird der Beschluss der Markenstelle für Klasse 9 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 12. Mai 2004 insoweit aufgehoben, als die Anmeldung bezüglich der Ware „Papier, soweit in Klasse 16 enthalten“ zurückgewiesen worden ist.

Die weitergehende Beschwerde der Anmelderin wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Zur Eintragung in das Markenregister angemeldet ist die Bezeichnung

Rebus

u. a. für die Waren und Dienstleistungen:

„Elektrische und elektronische Geräte, soweit in Klasse 9 enthalten; Lehr-, Unterrichts- und Informationsmaterial in Form von Disketten, CDs, DC-ROMs, Audio- und Videokassetten oder anderer Datenträger, Computersoftware, soweit in Klasse 9 enthalten; magnetische und optische Datenträger; Papier, soweit in Klasse 16 enthalten; Lehr-, Unterrichts- und Informationsmaterial in Druckform, soweit in Klasse 16 enthalten; Druckerzeugnisse; gerahmte und ungerahmte Schnitte, Bilder und Drucke; Lehr- und Lernbücher; Skripten; Lehrmittel in Form von Spielen und

bedruckten Karten; Spiele und Spielzeug, soweit in Klasse 28 enthalten, insbesondere Lernspiele; Unterhaltung; pädagogischer Unterricht aller Art; Erstellung von Konzepten zur Anwendung und Durchführung individuell abgestimmter Lernmethoden, insbesondere für den Lese-, Rechtschreib- und Rechenunterricht, auch für Legastheniker; Dienstleistungen eines Verlegers, nämlich Herausgabe und Veröffentlichung von Druckereierzeugnissen, Erstellung von Computersoftware“.

Die Markenstelle für Klasse 9 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung wegen fehlender Unterscheidungskraft teilweise im Umfang der oben genannten Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen. Begründend ist im Wesentlichen ausgeführt, die angemeldete Marke weise in der Bedeutung „Bilderrätsel“ lediglich beschreibend auf Inhalt, Art oder Bestimmung der von der Teilmarkenzurückweisung umfassten Waren und Dienstleistungen hin. „Rebus“ entstamme der lateinischen Sprache und habe die Bedeutung „Bilderrätsel, bei dem ein Wort, ein Begriff, Satz oder Sprichwort aus Zeichen, Symbolen, Buchstaben oder auch nur deren Lautwert erraten werden soll.“ Der Begriff „rebus“ werde auch heute noch im Sinne von Bilderrätsel verwendet.

Hinsichtlich der beanspruchten „Datenträger, Computersoftware, Druckerzeugnisse, Spiele“ gebe der Begriff „Rebus“ einen Hinweis darauf, dass deren Inhalt sich mit Bilderrätseln beschäftige. Hinsichtlich der in Klasse 9 beanspruchten Geräte werde beschrieben, dass diese zur Lösung von Bilderrätseln bestimmt oder geeignet seien. Hinsichtlich der von der Teilmarkenzurückweisung umfassten Dienstleistungen gebe „Rebus“ einen Hinweis auf Inhalt und Art der Leistungen; so könne „Unterhaltung“ in Form von Bilderrätseln angeboten werden und Bilderrätsel auch als besondere Lernmethode eingesetzt werden. Im Übrigen weise „Rebus“ auf den Inhalt der verlegten Druckereierzeugnisse sowie der erstellten Software hin.

Die Anmelderin hat Beschwerde eingelegt. Eine Begründung ist nicht zu den Akten gelangt.

Die Anmelderin beantragt sinngemäß,

den angefochtenen Beschluss der Markenstelle für Klasse 9 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 12. Mai 2004 aufzuheben, soweit die Anmeldung zurückgewiesen worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Eintragung der angemeldeten Marke stehen hinsichtlich der Ware „Papier, soweit in Klasse 16 enthalten“ die absoluten Eintragungshindernisse des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG nicht entgegen. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet, da die angemeldete Marke hinsichtlich der übrigen Waren und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG von der Eintragung ausgeschlossen ist.

1. Mit eingehender und rechtlich zutreffender Begründung unter Berücksichtigung der von der Anmelderin vorgebrachten Argumente, der sich der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen im vollem Umfang anschließt, hat die Markenstelle festgestellt, dass der Verkehr der angemeldeten Bezeichnung „Rebus“ in Bezug auf die - hier noch - von der Zurückweisung umfassten Waren und Dienstleistungen den sachbezogenen Aussagegehalt entnehmen wird, dass diese sich inhaltlich und/oder thematisch mit Bilderrätseln beschäftigen. Er wird darin keinen betrieblichen Herkunftshinweis erkennen. Dieser inhalts- und themenbezogene Sachaussagegehalt der angemeldeten Bezeichnung erschließt sich dem Verkehr auch sofort und ohne analysierende Zwischenschritte.

Wie bereits die Markenstelle hat auch der Senat festgestellt, dass die Bezeichnung für Bilderrätsel verwendet wird und der Anmelderin entsprechende Belege zugestellt.

Nachdem die Anmelderin ihre Beschwerde nicht begründet hat und weder zu dem ausführlich begründeten Beschluss der Markenstelle noch zu den Hinweisen des Senats vom 23. Juni 2006 Stellung genommen hat, ist nicht erkennbar, unter welchen Gesichtspunkten der angefochtene Beschluss von der Beschwerdeführerin für unbegründet gehalten wird.

Weist das Zeichen in Bezug auf die zurückgewiesenen Waren und Dienstleistungen bereits keine Unterscheidungskraft gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG auf, bedarf es keiner abschließenden Entscheidung darüber, ob die angemeldete Bezeichnung insoweit auch eine beschreibende und Freihaltungsbedürftige Angabe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG darstellt, wofür aber angesichts der der Anmelderin übermittelten Fundstellen erhebliche Anhaltspunkte gegeben sind.

Die Beschwerde ist daher insoweit zurückzuweisen.

2. Für die von der Anmelderin beanspruchte im Tenor genannte Ware „Papier soweit in Klasse 16 enthalten“ kann der angemeldeten Marke dagegen kein im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden. Im Gegensatz zu den obengenannten Waren handelt es sich bei Papier um einen Werkstoff als Ausgangsprodukt für beispielsweise Druckereierzeugnisse. Es ist jedoch nicht bekannt, dass Papier für Bilderrätsel eine besondere Beschaffenheit aufweist, da Papier grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der jeweiligen Druckereierzeugnisse Einsatz findet. So ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass „Rebus“ eine Sachangabe hinsichtlich der Eigenschaften oder der Verwendung dieser Ware sein kann. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass dem Zeichen die Eignung fehlt, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die von der Marke erfasste Ware eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unter-

nehmen aufgefasst zu werden; „Rebus“ fehlt insoweit nicht die erforderliche Unterscheidungskraft i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG.

An der angemeldeten Marke besteht in Bezug auf diese Ware auch kein Freihaltebedürfnis i. S. v. § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG; denn es ist aus obengenannten Gründen nicht ersichtlich, dass sie als konkrete Angabe über Eigenschaften der unter dieser Marke angebotenen Waren dienen könnte und deswegen für die Mitbewerber der Anmelderin freigehalten werden müsste.

gez.

Unterschriften